

DECKLBATT NR. 8  
ZUM  
BEBAUUNGSPLAN "AUGGENBACH UND HAID", KONZELL



FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ZULÄSSIGE BAUKÖRPER – BEI EINFAMILIENHAUS:  
MAX. 2 VOLLGESCHOSSE,  
MAX. WANDHÖHE: 6,00 M  
– BEI DOPPELHAUS:  
MAX. 1 VOLLGESCHOSS U. DACHGESCHOSS (E+D),  
MAX. WANDHÖHE: 4,50 M  
– FIRSTRICHTUNG JEWELNS PARALLEL ODER RECHT-  
WINKLIG ZUR GRENZE ZW. PARZ. 94 UND 98/1

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

OFFENE BAUWEISE  
ZULÄSSIG IST EIN EINZEL- ODER DOPPELHAUS  
 BAUGRENZE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

ERGÄNZENDER GELTUNGSBEREICH DECKBLATT NR. 8

DECKLBATT NR. 8  
ZUM  
BEBAUUNGSPLAN "AUGGENBACH UND HAID", KONZELL  
-MIT LUFTBILD-



SONSTIGE PLANZEICHEN UND HINWEISE

FLÄCHE FÜR GARAGEN  
 PRIVATE STELLPLÄTZE (STAUHAUS) UND GARAGENZUFahrTEN  
 GELTUNGSBEREICH DES DECKBLATTES NR. 7  
 ANBAUFREIE ZONE ENTLANG DER STAATSTRASSE ST 2140,  
GEMESSEN AB FAHRBAHNRAND  
GILT FÜR ALLE BAULICHEN ANLAGEN

MASSTAB 1:1000

GEOBASISDATEN:  
© Bayerische Vermessungs-  
verwaltung 2016  
Darstellung der Flurkarte als  
Eigentumsnachweis nicht geeignet

HÖHENSCHICHTLINIEN:  
Vergrößert aus der amtlichen bay-  
erischen Höhenflurkarte vom Maß-  
stab 1:5000 auf den Maßstab  
1:1000. Zwischenhöhen sind zeich-  
nerisch interpoliert. Zur Höhenent-  
nahme für ingenieurtechnische  
Zwecke nur bedingt geeignet.

UNTERGRUND:  
Aussagen über Rückschlüsse auf  
die Untergrundverhältnisse und die  
Bodenbeschaffenheit können weder  
aus den amtlichen Karten noch  
aus Zeichnungen und Text abge-  
leitet werden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:  
Für nachrichtlich übernommene  
Planungen und Gegebenheiten kann  
keine Gewähr übernommen werden.

URHEBERRECHT:  
Für die Planung behalten wir uns  
alle Rechte vor.  
Ohne unsere Zustimmung darf die  
Planung nicht geändert werden.

08.01.20	SATZUNGSBESCHL.	ES/HO
09.10.19	AUSLEGUNGSBESCHL.	ES/HO
Geä.	Anlass	von
Gepr.	SEPT. 2019	ES
Bea.	SEPT. 2019	HÜ

DECKBLATT NR. 8  
ZUM  
BEBAUUNGSPLAN  
"AUGGENBACH UND HAID" KONZELL  
- IM VEREINFACHTEN VERFAHREN NACH § 13 BAUGB -

GEMEINDE: KONZELL  
LANDKREIS: STRAUBING-BOGEN  
REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN

1. AUFSTELLUNGS- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom  
BESCHLUSS 07.08.2019 die Aufstellung des Deck-  
blattes beschlossen.

2. BETEILIGUNG Die öffentliche Auslegung des Deck-  
blattes mit Begründung in der Fassung  
vom 09.10.2019 gem. § 3 Abs. 2  
BauGB und die Einholung der  
Stellungnahmen der Träger öffentlicher  
Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB  
erfolgte vom 24.10.2019 bis 26.11.2019.

Die Verfahrensschritte erfolgten dabei  
gem. § 4a Abs 2 BauGB gleichzeitig.

3. SATZUNG Die Gemeinde Konzell hat mit Beschluss  
des Gemeinderates vom 08.01.2020 den  
Bebauungsplan gem. § 10 BauGB und  
Art. 81 Abs. 2 BayBO in der Fassung  
vom 08.01.2020 als Satzung  
beschlossen.

KONZELL, den .....  
Fritz Fuchs (Erster Bürgermeister)

4. AUSFERTIGUNG Das Deckblatt zum Bebauungsplan wird  
hiermit ausgefertigt.

KONZELL, den .....  
Fritz Fuchs (Erster Bürgermeister)

5. INKRAFTTRETEN Die Gemeinde Konzell hat gem. § 10  
Abs. 3 BauGB das Deckblatt zum  
Bebauungsplan ortsüblich bekannt  
gemacht. Damit tritt das Deckblatt zum  
Bebauungsplan mit Begründung in Kraft.

KONZELL, den .....  
Fritz Fuchs (Erster Bürgermeister)

AUFGESTELLT 19-62

dipl.-Ing. gerald eska  
landschaftsarchitekt  
FON 09422/8054-50, FAX 8054-51  
ELSA-BRÄUNSTRÖM-STR. 3, 94327 BOGEN  
info@eska-bogen.de www.eska-bogen.de